

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1973

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
28.	3. 1973	Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 1 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz	187

Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 1 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz

Vom 28. März 1973

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) vom 29. Juni 1965 (GV. NW. S. 210) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1970 (GV. NW. S. 298) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister und mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Geltungsdauer

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beträge, die den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel entsprechen (Durchschnittsbeträge), gelten für das Schuljahr 1973/74.

§ 2

Sparsamkeitsgrundsatz und Ausgleich der Durchschnittsbeträge

(1) Bei der Auswahl der Schulbücher ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Die Durchschnittsbeträge dürfen nur in dem Umfang ausgeschöpft werden, in dem Schulbücher tatsächlich benötigt werden. Es soll grundsätzlich versucht werden, die Durchschnittsbeträge zu unterschreiten.

(2) Durchschnittsbeträge einzelner Klassen (Stufen, Semester, Ausbildungsjahre) dürfen nur überschritten werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen unerlässlich ist und die Durchschnittsbeträge anderer Klassen derselben Schulstufe in mindestens der gleichen Höhe unterschritten werden. Die Summe der Beträge einer Schulstufe

darf nach dem stufeninternen Ausgleich nicht höher sein als die Summe der in dieser Verordnung festgesetzten Durchschnittsbeträge.

(3) Klassen (Semester) derselben Schulstufe sind die Klassen 1 bis 4 (Grundstufe),

die Klassen 5 bis 10 und die Semester 1 bis 5 der Abendrealschulen (Hauptstufe; Sekundarstufe I) sowie die Klassen 11 bis 13 (Kollegstufe; Sekundarstufe II).

Die Klassen der Schule für Lernbehinderte und der Schule für Geistigbehinderte sind als eine Schulstufe zu behandeln. Bei den Schulen für Sehbehinderte, für Schwerhörige, für Körperbehinderte und für Sprachbehinderte sind die Klassen 1 bis 5 als Grundstufe, die Klassen 6 bis 10 oder 11 als Hauptstufe zu behandeln. Bei den Schulen für Gehörlose sind die Klassen 1 bis 6 als Grundstufe und die Klassen 7 bis 10 oder 11 als Hauptstufe zu behandeln.

Berufsbildende Schulen, gymnasiale Kurzformen, Abendgymnasien und Kollegs sind jeweils als eine Schulstufe (Sekundarstufe II) zu behandeln.

§ 3

Grundschule

(1) Für die Grundschule werden folgende Beträge festgesetzt:

- Klasse 1 bis zu 26,— DM
- Klasse 2 bis zu 29,— DM
- Klasse 3 bis zu 49,— DM
- Klasse 4 bis zu 28,— DM.

(2) Für den Schulkindergarten wird ein Betrag bis zu 26,— DM festgesetzt.

(3) Für die Vorklasse wird ein Betrag bis zu 26,— DM festgesetzt.

§ 4

Hauptschule

Für die Hauptschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 5 bis zu	118,— DM
Klasse 6 bis zu	29,— DM
Klasse 7 bis zu	119,— DM
Klasse 8 bis zu	29,— DM
Klasse 9 bis zu	48,— DM
Klasse 10 bis zu	120,— DM.

§ 5

Realschulen

(1) Für die Realschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 5 bis zu	138,— DM
Klasse 6 bis zu	48,— DM
Klasse 7 bis zu	137,— DM
Klasse 8 bis zu	94,— DM
Klasse 9 bis zu	125,— DM
Klasse 10 bis zu	49,— DM.

(2) Für die Aufbaurealschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 7 bis zu	175,— DM
Klasse 8 bis zu	106,— DM
Klasse 9 bis zu	124,— DM
Klasse 10 bis zu	70,— DM.

§ 6

Gymnasien

(1) Für das altsprachliche, das neusprachliche, das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium, das sozialwissenschaftliche Mädchengymnasium, das Gymnasium für Frauenbildung, das Sportgymnasium, das Gymnasium in Aufbauform für Realschulabsolventen (Klassen 11—13), das musische Gymnasium (Klassen 9—13) und für die reformierte gymnasiale Oberstufe gem. Entwurf einer Vereinbarung der KMK (Klassen 11—13) werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 5 bis zu	111,— DM
Klasse 6 bis zu	83,— DM
Klasse 7 bis zu	115,— DM
Klasse 8 bis zu	130,— DM
Klasse 9 bis zu	121,— DM
Klasse 10 bis zu	87,— DM
Klasse 11 bis zu	172,— DM
Klasse 12 bis zu	124,— DM
Klasse 13 bis zu	18,— DM.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden festgesetzt für das Aufbaugymnasium:

Klasse 7 bis zu	165,— DM
Klasse 8 bis zu	115,— DM
Klasse 9 bis zu	98,— DM
Klasse 10 bis zu	107,— DM
Klasse 11 bis zu	148,— DM
Klasse 12 bis zu	84,— DM
Klasse 13 bis zu	30,— DM;

für die Klasse 10 des vierjährigen pädagogisch-musischen Gymnasiums in Aufbauform und des vierjährigen naturwissenschaftlichen Gymnasiums in Aufbauform bis zu 191,— DM;

für das wirtschaftswissenschaftliche, das erziehungswissenschaftliche Gymnasium (Klassen 11 bis 13), das drei- und vierjährige pädagogisch-musische Gymnasium in Aufbauform, das dreijährige wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Gymnasium in Aufbauform und das drei- und vierjährige naturwissenschaftliche Gymnasium in Aufbauform:

Klasse 11 bis zu	165,— DM
Klasse 12 bis zu	85,— DM
Klasse 13 bis zu	21,— DM.

§ 6 a

Für Spätaussiedler wird in allen Eingangsklassen ein zusätzlicher Betrag bis zu 60,— DM festgesetzt.

§ 7

Pädagogisches Fachinstitut

Für das Pädagogische Fachinstitut werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 11 bis zu	81,— DM
Klasse 12 bis zu	75,— DM
Klasse 13 bis zu	18,— DM.

§ 8

Abendrealschule

Für die Abendrealschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Semester	bis zu 158,— DM
2. Semester	bis zu 40,— DM
3. Semester	bis zu 96,— DM
4. Semester	bis zu 30,— DM
5. Semester (auslaufend)	bis zu 50,— DM.

§ 9

Abendgymnasium

Für das Abendgymnasium werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Semester	bis zu 148,— DM
3. Semester	bis zu 119,— DM
5. Semester	bis zu 158,— DM
7. Semester	bis zu 50,— DM
8. Semester	bis zu 10,— DM.

§ 10

Kolleg

Für das Kolleg werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Semester	bis zu 214,— DM
2. Semester	bis zu 66,— DM
3. Semester	bis zu 137,— DM
4. Semester	bis zu 51,— DM
5. Semester	bis zu 20,— DM.

§ 11

Berufsschule

(1) Für die kaufmännische, die gewerblich-technische und bergmännische Berufsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr	bis zu 76,— DM
2. Ausbildungsjahr	bis zu 38,— DM.

Für das 3. Ausbildungsjahr der kaufmännischen Berufsschule wird, soweit eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann erfolgt, ein Betrag bis zu 23,— DM festgesetzt.

Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres bis zu 37,— DM.

(2) Für die allgemein-gewerbliche Berufsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr	bis zu 67,— DM
2. Ausbildungsjahr	bis zu 32,— DM.

Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres bis zu 32,— DM.

(3) Für die übrigen Berufsschulen werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr	bis zu 58,— DM
2. Ausbildungsjahr	bis zu 28,— DM.

Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres bis zu 29,— DM.

(4) Soweit Bücher erst im 3. Ausbildungsjahr der allgemein-gewerblichen Berufsschule oder der in Absatz 3 genannten Berufsschulen notwendig werden, sind Teile der Durchschnittsbeträge des 1. und/oder 2. Ausbildungsjahres entsprechend in das 3. Ausbildungsjahr zu übertragen.

§ 12

Berufsfachschulen

(1) Für die zweijährige Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen, die Pflegevorschule, die Berufsfachschule hauswirtschaftlicher, sozialpflegerischer und gewerblicher Richtung, die gewerblich-technische Berufsfachschule und die landwirtschaftliche Berufsfachschule für ländliche Hauswirtschaft werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 180,— DM

Oberstufe bis zu 63,— DM.

Diese Regelung gilt für das Konservatorium entsprechend, soweit nach dem von der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 1 Schulverwaltungsgesetz festgesetzten oder genehmigten Lehrplan berufsbildender Unterricht erteilt wird und hierfür Lernmittel beschafft werden müssen.

(2) Für die zweijährige Handelsschule und die Berufsfachschule zur Ausbildung von Gymnastiklehrern und Gymnastiklehrerinnen werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 153,— DM

Oberstufe bis zu 48,— DM.

(3) Für die einjährige Berufsfachschule für Realschulabsolventen gewerblicher Richtung und hauswirtschaftlicher Richtung sowie die landwirtschaftliche Berufsfachschule A wird der Betrag bis zu 145,— DM festgesetzt.

Für die übrigen einjährigen Berufsfachschulen wird der Betrag bis zu 92,— DM festgesetzt.

(4) Für die einjährige Berufsgrundschule sind die Beträge der Unterstufe an zweijährigen Berufsfachschulen entsprechender Fachrichtung maßgebend.

(5) Für die dreijährige Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 131,— DM

Mittelstufe bis zu 58,— DM

Oberstufe bis zu 25,— DM.

(6) Für die dreijährige gewerbliche Berufsfachschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 167,— DM

Mittelstufe bis zu 75,— DM

Oberstufe bis zu 47,— DM.

(7) Für die Höhere Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 172,— DM

Oberstufe bis zu 93,— DM.

§ 13

Gymnasialer Zweig der Höheren Handelsschule

Für den gymnasialen Zweig der Höheren Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 12 bis zu 179,— DM

Klasse 13 bis zu 49,— DM.

§ 14

Fachoberschule

(1) Für die Fachoberschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 10 bis zu 160,— DM

Klasse 11

a) Fachrichtungen

Wirtschaft,

Gestaltung

bis zu 85,— DM

b) Fachrichtungen

Technik,

Hauswirtschaft,

Sozialpädagogik

bis zu 108,— DM

Klasse 12

a) Fachrichtung

Wirtschaft

bis zu 123,— DM

b) Fachrichtungen

Technik,

Hauswirtschaft,

Sozialpädagogik,

Gestaltung

bis zu 152,— DM.

(2) Schüler, die in die 12. Klasse der Fachoberschule eintreten, ohne die 11. Klasse besucht zu haben, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag der 12. Klasse bei den Fachrichtungen Wirtschaft, Gestaltung bis zu 44,— DM, bei den übrigen Fachrichtungen bis zu 54,— DM.

§ 15

Fachschule (Vollzeitform)

(1) Für die halbjährige Fachschule wird der Betrag bis zu 89,— DM festgesetzt.

(2) Für die einjährige Fachschule für Gartenbau wird der Betrag bis zu 209,— DM, für die Fachschule für Wirtschaftlerinnen und die Landwirtschaftliche Schule, Abteilung Hauswirtschaft, bis zu 138,— DM, für die übrigen einjährigen Fachschulen bis zu 174,— DM festgesetzt.

(3) Für die zweijährige Fachschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Technikerschule für Maschinenbau und verwandte Fachrichtungen, für Bautechnik und Holztechnik, für Chemotechnik und Galvanotechnik sowie für Kunststofftechnik und Bergbau (alle Fachrichtungen)

1. Ausbildungsjahr bis zu 250,— DM

2. Ausbildungsjahr bis zu 125,— DM.

2. Technikerschule für Elektrotechnik / Elektronik

1. Ausbildungsjahr bis zu 302,— DM

2. Ausbildungsjahr bis zu 161,— DM.

3. Wirtschaftsfachschule

1. Ausbildungsjahr bis zu 208,— DM

2. Ausbildungsjahr bis zu 138,— DM.

Für Fachschüler, die Durchlässigkeitskurse zur Erlangung der Fachoberschul- oder Fachhochschulreife besuchen, wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 52,— DM festgesetzt.

(4) Für die fünf- bis sechssemestrige Fachschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Semester bis zu 174,— DM

3. Semester bis zu 104,— DM

5. Semester bis zu 10,— DM.

§ 16

Gesamtschule und Kollegsche

Für die Klassen der Gesamtschule und der Kollegsche sind die Beträge der entsprechenden Klassen des Gymnasiums (§ 5) maßgebend.

§ 17

Sonderschule

(1) Für die Schule für Lernbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1 bis zu 26,— DM

Klasse 2 bis zu 21,— DM

Klasse 3 bis zu 63,— DM

Klasse 4 bis zu 44,— DM

Klasse 5 bis zu 64,— DM

Klasse 6 bis zu 44,— DM

Klasse 7 bis zu 107,— DM

Klasse 8 bis zu 44,— DM

Klasse 9 bis zu 63,— DM.

(2) Für die Schule für Geistigbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1 bis zu 33,— DM

Klasse 2 bis zu 33,— DM

Klasse 3 bis zu 33,— DM

Klasse 4 bis zu 33,— DM
 Klasse 5 bis zu 46,— DM
 Klasse 6 bis zu 46,— DM
 Klasse 7 bis zu 44,— DM
 Klasse 8 bis zu 44,— DM
 Klasse 9 bis zu 46,— DM
 Klasse 10 bis zu 46,— DM
 Werkstufe insges. 66,— DM.

(3) Für die Schule für Blinde werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1 bis zu 138,— DM
 Klasse 2 bis zu 93,— DM
 Klasse 3 bis zu 92,— DM
 Klasse 4 bis zu 185,— DM
 Klasse 5 bis zu 92,— DM
 Klasse 6 bis zu 553,— DM
 Klasse 7 bis zu 138,— DM
 Klasse 8 bis zu 555,— DM
 Klasse 9 bis zu 134,— DM
 Klasse 10 bis zu 219,— DM
 Klasse 11 bis zu 563,— DM.

(4) Für die Schule für Sehbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1 bis zu 84,— DM
 Klasse 2 bis zu 55,— DM
 Klasse 3 bis zu 55,— DM
 Klasse 4 bis zu 111,— DM
 Klasse 5 bis zu 55,— DM
 Klasse 6 bis zu 332,— DM
 Klasse 7 bis zu 83,— DM
 Klasse 8 bis zu 332,— DM
 Klasse 9 bis zu 81,— DM
 Klasse 10 bis zu 132,— DM
 Klasse 11 bis zu 337,— DM.

(5) Für die Schulen für Schwerhörige, Körperbehinderte und Sprachbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1 bis zu 44,— DM
 Klasse 2 bis zu 30,— DM
 Klasse 3 bis zu 30,— DM
 Klasse 4 bis zu 58,— DM
 Klasse 5 bis zu 30,— DM
 Klasse 6 bis zu 177,— DM
 Klasse 7 bis zu 46,— DM
 Klasse 8 bis zu 179,— DM
 Klasse 9 bis zu 43,— DM
 Klasse 10 bis zu 71,— DM
 Klasse 11 bis zu 170,— DM.

(6) Für die Schule für Gehörlose werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1 bis zu 38,— DM
 Klasse 2 bis zu 25,— DM
 Klasse 3 bis zu 11,— DM
 Klasse 4 bis zu 38,— DM
 Klasse 5 bis zu 25,— DM
 Klasse 6 bis zu 25,— DM
 Klasse 7 bis zu 192,— DM
 Klasse 8 bis zu 155,— DM
 Klasse 9 bis zu 37,— DM
 Klasse 10 bis zu 61,— DM
 Klasse 11 bis zu 156,— DM.

(7) Für die Schule für Erziehungshilfe werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1 bis zu 27,— DM
 Klasse 2 bis zu 33,— DM
 Klasse 3 bis zu 58,— DM
 Klasse 4 bis zu 34,— DM
 Klasse 5 bis zu 141,— DM
 Klasse 6 bis zu 35,— DM
 Klasse 7 bis zu 141,— DM
 Klasse 8 bis zu 34,— DM
 Klasse 9 bis zu 56,— DM.

(8) Für Sonderschulklassen, die in den Bildungsbereichen der Realschulen, Fachoberschulen und berufsbildenden Schulen geführt werden, gelten die entsprechenden Beträge der Klassen dieser Schulformen. Die Beträge werden jedoch bei den Schulen für Blinde auf den fünffachen, bei den Schulen für Sehbehinderte auf den dreifachen Betrag der entsprechenden Klassen festgesetzt.

§ 18

Schulen in Teilzeitform

Für die Schulen in Teilzeitform wird der Betrag für das 1. Semester auf 40 v. H. der für die entsprechende Schule in Vollzeitform errechneten Summe der Beträge festgesetzt; die Beträge der übrigen Semester ergeben sich durch die Aufteilung der restlichen 60 v. H. dieser Summe. Zur Vermeidung von Pfennigbeträgen erfolgt eine Auf- oder Abrundung auf volle DM-Beträge.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

— GV. NW. 1973 S. 187.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
 Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.